

**M 11 S 19.50722**  
**M 11 S 19.50759**



## **Bayerisches Verwaltungsgericht München**

In der Verwaltungsstreitsache

**[REDACTED]**  
Hangar 3 Wartungsallee 11, 85356 München-Flughafen

- Antragsteller -

bevollmächtigt:  
Rechtsanwältin Gisa Tangermann-Ahring  
Breite Gasse 76, 90402 Nürnberg

gegen

**Bundesrepublik Deutschland**

vertreten durch:  
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
Nürnberg  
Referat Prozessführung  
Frankenstr. 210, 90461 Nürnberg

- Antragsgegnerin -

wegen

Vollzugs des Asylgesetzes (AsylG)  
hier: Anträge gemäß § 80 Abs. 5 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 11. Kammer,  
durch den Vorsitzenden **[REDACTED]** als Einzelrichter

ohne mündliche Verhandlung

am 17. Juli 2019

folgenden

M 11 S 19.50722

- 3 -

M 11 S 19.50759

und habe sich vor 5 Jahren in den Libanon begeben, wo er auch gearbeitet habe. Im Jahr 2018 sei er dann in die Türkei geflogen. Von dort sei er mit dem Boot auf die griechische Insel Kos gelangt. Dort sei er 9 Monate im Gefängnis gewesen. Mit einer bulgarischen Karte sei er dann nach Bratislava geflogen. Von Bratislava sei er dann mit dem Zug nach Wien gefahren. Dort habe er sich ein Ticket nach Nürnberg gekauft, das ihm sein in Nürnberg lebender Bruder über das Internet gebucht habe. In Griechenland sei der Antragsteller registriert und sein Asylantrag abgelehnt worden. Er habe nach dem Gefängnis auf der Straße schlafen müssen. In Nürnberg würden seine Eltern und 2 Brüder leben. Er wolle zu seiner Familie. In Syrien hätten sie keine Wohnung mehr, der Antragsteller habe niemanden mehr in Syrien. In Syrien müsse er zum Militär und kämpfen, das könne der Antragsteller nicht.

- 4 Mit Bescheid vom [REDACTED] erweigte die Bundespolizeiinspektion Passau dem Antragsteller die Einreise. Der Antragsteller habe sich bei der Einreisekontrolle an der Kontrollstelle Rottal-Ost mit einer gefälschten Urkunde ausgewiesen. Als syrischer Staatsangehöriger benötige er für die Einreise einen gültigen Pass und ein gültiges Visum oder einen Aufenthaltstitel. Diese Einreisevoraussetzungen erfülle der Antragsteller nicht. Er habe somit versucht, unerlaubt einzureisen.
- 5 Am [REDACTED] wurde der Antragsteller in eine Hafteinrichtung gebracht, wohl bereits in diejenige am Flughafen München, in der er sich auch gegenwärtig befindet. Als Grund der Inhaftierung ist in dem entsprechenden Dokument „DÜ-Zurückweisung“ eingetragen.
- 6 Mit Telefax vom [REDACTED] stellte die Bevollmächtigte des Antragstellers beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) für diesen einen Asylantrag. Die geplante Zurückschiebung des Antragstellers sei zu unterlassen und die Bundespolizei entsprechend anzuweisen.

M 11 S 19.50722

- 5 -

M 11 S 19.50759

nem Rechtsanwalt um insgesamt 6000 EUR betrogen worden, weil sie behauptet hätten, man könne so das Strafverfahren beenden. Sie hätten es aber nicht angezeigt, da dies sowieso nichts bringe. Der Antragsteller habe nicht einmal in einer Asylunterkunft leben dürfen. Der Antragsteller habe ein Magengeschwür, Plattfüße und seine Beine seien leicht krumm. Der Antragsteller wolle bei seiner Familie in Deutschland bleiben. Seine Eltern und seine beiden Brüder würden hier leben.

- 13 Mit Schreiben vom [REDACTED] gab die griechische Dublin-Behörde dem Wiederaufnahmegesuch des Bundesamts auf der Basis von Art. 18 Abs. 1 b Dublin-III-VO statt. Der Antragsteller sei am [REDACTED] auf Kos registriert worden und habe einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt. Der Antrag sei noch anhängig.
- 14 Mit Bescheid vom [REDACTED] lehnte das Bundesamt den Asylantrag als unzulässig ab (Nummer 1), verneinte das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG (Nummer 2), ordnete die Abschiebung nach Griechenland an (Nummer 3) und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 15 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Nummer 4). Zur Begründung führte das Bundesamt zunächst aus, dass Griechenland aufgrund des dort bereits gestellten Asylantrags für die Behandlung des Asylantrags zuständig sei. Anschließend begründete das Bundesamt näher, dass keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG in Bezug auf Griechenland vorlägen. Wegen der Einzelheiten wird auf den Bescheid verwiesen.
- 15 Das Bundesamt übersandte der Bundespolizeiinspektion Passau noch am [REDACTED] [REDACTED] eine Kopie des Bescheids.
- 16 Mit Bescheid vom [REDACTED] verweigerte die Bundespolizeiinspektion Passau dem Antragsteller erneut die Einreise. Er solle nach Griechenland zurückgeführt werden. Zur Begründung ist ausgeführt, der Antragsteller habe in der Haft ein Ersuchen um internationalen Schutz gestellt. Ihm sei die Einreise zu verweigern, weil Anhalts-

M 11 S 19.50722

- 7 -

M 11 S 19.50759

mals in Asylsachen rechtlich nicht vertreten gewesen sei. Die Entscheidung sei aufgrund der Einlegung eines Rechtsmittels noch nicht rechtskräftig. Es sei allerdings davon auszugehen, dass die Beschwerdeinstanz den Bescheid bestätige und somit die konkrete Gefahr einer Abschiebung in die Türkei bestehe. Beim ersten Aufgriff in Deutschland habe der Dolmetscher das vom Antragsteller geäußerte Asylgesuch nicht übersetzt.

- 24 Das private Aussetzungsinteresse überwiege das öffentliche Vollzugsinteresse. In Griechenland gebe es systemische Mängel des Asylverfahrens. Eine Überstellung nach Griechenland sei wegen der dem Antragsteller drohenden Abschiebung in die Türkei und ihm einer dort drohenden weiteren Abschiebung nach Syrien mit verschiedenen Vorschriften der EMRK und der europäischen Grundrechtecharta nicht vereinbar. Die Gefahr sei wegen der bereits ergangenen Unzulässigkeitsentscheidung auch konkret. Die Bevollmächtigte des Antragstellers legte näher dar, dass die Bundesrepublik Deutschland für eine etwaige Kettenabschiebung verantwortlich sei. Sie sei an die EMRK gebunden und habe insoweit auszuschließen, dass dem Antragsteller in Griechenland ein tatsächliches Risiko bzw. die ernsthafte Gefahr einer Verletzung der entsprechenden Vorschriften drohe. Die Bundesrepublik Deutschland müsse eine sorgsame, strenge und genaue Überprüfung vornehmen, ob eine solche Kettenabschiebung drohe. In der Folge legte die Bevollmächtigte des Antragstellers näher dar, dass dem Antragsteller eine Kettenabschiebung in die Türkei drohe. Sie schilderte näher, wie der Gang des Asylverfahrens in Griechenland aussehe, dass dem Antragsteller dort sein Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vorenthalten werde, es an einem erforderlichen automatischen Suspensiveffekt fehle, dem Antragsteller ein überlanges Verfahren und der Ausschluss von Sozialleistungen drohe und eine negative Entscheidung überwiegend wahrscheinlich sei. Durch eine Kettenabschiebung in die Türkei würde dem Antragsteller eine Menschenrechtsverletzung drohen. Die Bevollmächtigte des Antragstellers machte in diesem Zusammenhang Ausführungen zur Menschenrechtssituation in der Türkei und zur nach ihrer Ansicht unzureichenden Informationslage. Syrischen Staatsangehörigen würde in der Türkei nur unzureichend Schutz gewährt. Es gebe in der Türkei für syrische Staatsangehörige

M 11 S 19.50722

- 9 -

M 11 S 19.50759

wegen der Haftbedingungen und das Verhalten der beteiligten Behörden in nur unzureichendem Maße gewährt worden.

27 Mit Schriftsatz vom [REDACTED] erhob die Bevollmächtigte des Antragstellers für diesen Klage gegen den Bescheid der Bundespolizeiinspektion Passau vom [REDACTED] [REDACTED] mit den Anträgen, diesen Bescheid aufzuheben, die Antragsgegnerin zu verpflichten, dem Antragsteller die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zu gestatten, hilfsweise festzustellen, dass die Einreise des Antragstellers bereits erfolgt sei, weiter hilfsweise festzustellen, dass der Bescheid von [REDACTED] rechtswidrig sei.

28 Gleichzeitig wurde beantragt,

29 die aufschiebende Wirkung dieser Klage anzuordnen,

30 hilfsweise, dem Antragsteller die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorläufig zu gestatten.

31 Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt: der Bescheid sei am [REDACTED] [REDACTED] vor Eintritt der Rechtskraft des Bescheids vom [REDACTED], der dem Antragsteller erst am [REDACTED] ausgehändigt worden sei, erlassen worden. Die Rückführung des Antragstellers sei bereits geplant gewesen. Der Bescheid vom [REDACTED] [REDACTED] entbehre einer Ermächtigungsgrundlage und sei deshalb rechtswidrig. Der Bescheid verweise auf § 18 Abs. 2 Nummer 2 AsylG. Vorliegend sei jedoch trotz aller Widrigkeiten ein Asylantrag gestellt worden. Die Zuständigkeit des Mitgliedstaats werde im vorrangigen Dublin-Verfahren überprüft. Zudem sei der Antragsteller zum Erlasszeitpunkt des Bescheids vom [REDACTED] bereits eingereist gewesen. Sofern die Antragsgegnerin fälschlicherweise davon ausgehe, dass aufgrund des zuvor ergangenen Bescheids zur Einreiseverweigerung vom [REDACTED] von einer Nicht-einreisefiktion ausgegangen werden könne, werde darauf verwiesen, dass die Ausnahmen der Rückführungsrichtlinie bei Binnengrenzkontrollen keine Anwendung fän-

M 11 S 19.50722

- 11 -

M 11 S 19.50759

he deshalb der Verdacht der versuchten unerlaubten Einreise in das Bundesgebiet. Die in der Beschuldigtenvernehmung getätigten Äußerungen des Antragstellers seien nicht als Antrag auf internationalen Schutz zu werten. Dem Antragsteller sei daraufhin die Einreise zunächst nach § 15 AufenthG i. V. m. Art. 14 (SGK) verweigert worden. Es sei in der Folge Zurückweisungshaft angeordnet worden. Erst aus der Zurückweisungshaft heraus sei ein Asylantrag gestellt worden, weshalb die Verweigerung der Einreise nunmehr auf § 18 Abs. 2 Nummer 2 AsylG unter Beachtung der europarechtlichen Vorschriften gestützt werde. Die zulässigen Anträge seien unbegründet. Haupt- und Hilfsanträge seien darauf gerichtet, die Hauptsache vorwegzunehmen, was dem Gericht im Eilverfahren verwehrt sei. Der Antragsteller habe noch nicht einmal einen Anordnungsgrund dargelegt, geschweige denn glaubhaft gemacht. Der Antragsteller habe auch keinen Anordnungsanspruch. Es existiere kein Rechtssatz, nachdem die Antragsgegnerin verpflichtet sei, dem Antragsteller die Einreise zu gestatten. Insbesondere sei ihm nach § 18 Abs. 2 Nummer 2 AsylG die Einreise zu verweigern, weil Anhaltspunkte bzw. Nachweise vorlägen, dass aufgrund von Rechtsvorschriften der EU ein anderer Mitgliedstaat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig sei. Der Antragsteller sei nicht bereits vollendet in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Dies wurde von der Bundespolizei näher dargelegt. Im vorliegenden Fall sei in rechtlich nicht zu beanstandender Weise das Verfahren in Anlehnung an das Überstellungsverfahren entsprechend der Dublin-III-VO gewählt worden. Dementsprechend verfange auch der Sachvortrag des Antragstellers nicht, wonach ihm durch die Verweigerung der Einreise seine ihm aus der Dublin-III-VO und der Rückführungsrichtlinie zustehenden Rechte und Verfahrensgarantien verloren gegangen seien. Lediglich hilfsweise und ergänzend sei anzumerken, dass selbst dann, wenn man den Antragsteller als vollendet in die Bundesrepublik eingereist betrachten würde, sich seine Rücküberstellung zwar nicht als Zurückweisung, sondern als Zurückschiebung bzw. Abschlebung vollziehen lasse. Der Antragsteller habe weder die Voraussetzungen für einen Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO dargelegt noch einen Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch nach § 123 VwGO glaubhaft gemacht.

M 11 S 19.50722

- 13 -

M 11 S 19.50759

fahrens zuständigen Staat an (vgl. § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG), sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann.

- 45 aa) Gegen die Rechtmäßigkeit der Abschiebungsanordnung bestehen gewisse Bedenken schon deshalb, weil nach der Systematik des deutschen Ausländer- und Asylrechts eine „Abschiebung“ begrifflich voraussetzt, dass der Ausländer eingereist ist, was im Rechtssinne wohl nicht zutrifft.
- 46 Die Bundespolizei steht auf dem Standpunkt, der Antragsteller sei im Rechtssinne nicht eingereist. Das Gericht teilt nach vorläufiger Einschätzung diese Ansicht.
- 47 Die Frage, wann ein Ausländer eingereist ist, ist in § 13 AufenthG geregelt. Das AsylG enthält insoweit keine Spezialregelung, die § 13 AufenthG verdrängen würde. Da der Antragsteller an einer Grenzübergangsstelle kontrolliert wurde, ist zunächst § 13 Abs. 2 Satz 1 AufenthG einschlägig, wonach an einer zugelassenen Grenzübergangsstelle ein Ausländer erst eingereist ist, wenn er die Grenze überschritten und die Grenzübergangsstelle passiert hat. Im vorliegenden Fall hat die Grenzpolizei den Antragsteller lediglich vor der Entscheidung über die Zurückweisung bzw. während der Vorbereitung, Sicherung oder Durchführung dieser Maßnahme vorübergehend in einer Weise „passieren“ lassen, dass eine ständige Kontrolle des Aufenthalts des Antragstellers durch die Grenzpolizei möglich blieb. Für diesen Fall fingiert § 13 Abs. 2 Satz 2 AufenthG das Fortbestehen der Nichteinreise.
- 48 Im AufenthG sind die Abschiebung und auch die Zurückschiebung als Mittel ausgestaltet, die Ausreisepflicht durchzusetzen und den Aufenthalt zu beenden (vgl. Überschriften des Kapitels 5 des AufenthG und des Abschnitts 2 des Kapitels 5). Für den Fall, dass ein Ausländer noch nicht – vollendet – eingereist ist, sieht das AufenthG dagegen das Instrument der Zurückweisung vor (§ 15 AufenthG). Das AsylG sieht Abschiebungsandrohung und Abschiebungsanordnung als zwangsvollstreckungsrechtliche Annexentscheidungen vor, deren Rechtsgrundlagen (§§ 34, 34a und 35

M 11 S 19.50722

- 15 -

M 11 S 19.50759

- 51 Davon zu trennen ist jedoch jedenfalls die Frage, ob der Antragsteller dies als Rechtsverletzung geltend machen kann. Nach vorläufiger Einschätzung des Gerichts ist das zu verneinen. Das Ziel des Antragstellers ist letztlich darauf gerichtet, das Asylhauptsacheverfahren vom Inland aus weiterbetreiben zu dürfen. Würde man diesem Begehren im vorliegenden Eilverfahren nur deshalb entsprechen, weil es bisher an einer Einreise fehlt, könnte der Antragsteller unmittelbar nach der Einreise der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsanordnung jedenfalls nicht mehr die fehlende Einreise entgegenhalten, weil im asylgerichtlichen Verfahren stets auf die aktuelle Sach- und Rechtslage abzustellen ist (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG). Die Antragsgegnerin könnte unmittelbar nach der Einreise des Antragstellers – eine „juristische Sekunde“ nach der Haftentlassung - sofort einen Antrag nach § 80 Abs. 7 VwGO stellen. In einer solchen Fallkonstellation kann man nicht annehmen, dass der Antragsteller diesen Umstand als Rechtsverletzung geltend machen kann, selbst wenn man begrifflich für den Erlass einer Abschiebungsanordnung eine vollendete Einreise verlangt.
- 52 bb) Gegen die Rechtmäßigkeit der Abschiebungsanordnung bestehen aber nach summarischer Prüfung weitere erhebliche Bedenken, die letztlich dem Antrag zum Erfolg verhelfen.
- 53 Insbesondere ist offen, ob die Antragsgegnerin nicht nach Art. 3 Abs. 2 UA 2 und 3 Dublin III-VO zur Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist.
- 54 Nach den dem Gericht vorliegenden Erkenntnisquellen gibt es erhebliche Anhaltspunkte dafür, dass Griechenland den Antragsteller in die Türkei abschieben wird. Der Antragsteller hat die Entscheidung der griechischen Asylbehörde vom [REDACTED] [REDACTED] Übersetzung vorgelegt, mit der der dortige Asylantrag des Antragstellers als unzulässig abgewiesen wurde, weil für ihn die Türkei als sicheres Land bezeichnet werden könne. Eine solche Verfahrensweise ist zwar grundsätzlich europarechtskonform, weil die Richtlinie 2013/32/EU (im Folgenden: Verfahrensrichtlinie), die neben



M 11 S 19.50722

- 17 -

M 11 S 19.50759

staates die entsprechenden Schritte zu unternehmen und notfalls gerichtlich durchzusetzen, um im Mitgliedstaat eine der Verfahrensrichtlinie entsprechende Behandlung zu erhalten. Im vorliegenden Fall gibt es jedoch Anhaltspunkte dafür, dass in Griechenland Asylanträge syrische Staatsangehöriger, die nach den innerstaatlichen Regeln Griechenlands eine Verbindung zu dem betreffenden Drittstaat haben (vgl. Art. 38 Abs. 2 a Verfahrensrichtlinie), systematisch nicht in einer mit den Vorgaben von Art. 38 Abs. 1 e Verfahrensrichtlinie zu vereinbarenden Weise behandelt werden. Nach der im aktuellen Länderbericht über Griechenland von aida (Asylum Information Database) vom 29. März 2019 auf Seite 104 enthaltenen Übersicht sind im Jahr 2018 von insgesamt 509 Asylanträgen syrischer Staatsangehöriger, die nach dem Konzept des sicheren Drittstaats behandelt worden sind, mehr als  $\frac{3}{4}$  (77,3 %) in der Erstentscheidung als unzulässig abgelehnt worden. Der Antragsteller ist von dieser Praxis konkret betroffen, weil er syrischer Staatsangehöriger ist und die griechische Asylbehörde in ihrer Erstentscheidung vom 12. November 2018 das Konzept des sicheren Drittstaats auf ihn auch angewandt und den Antrag als unzulässig abgelehnt hat.

- 57 Insgesamt ist deshalb hier nach einer Interessenabwägung die aufschiebende Wirkung der Klage in Bezug auf die Abschiebungsanordnung des Bundesamts anzuordnen. Die Klärung der Frage, ob letztendlich die Zuständigkeit der Antragsgegnerin nach Art. 3 Abs. 2 UA 2 und 3 Dublin III-VO besteht, muss dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben.
- 58 3. Der gegen den Bescheid der Bundespolizei vom [REDACTED] gerichtete Eilantrag hat im Hauptantrag ebenfalls Erfolg.
- 59 a) Der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO ist zulässig, insbesondere statthaft, weil die Einreiseverweigerung ein belastender Verwaltungsakt ist.

M 11 S 19.50722

- 19 -

M 11 S 19.50759

Einreise verweigert worden ist, eine dringende Antwort auf das Aufnahmegesuch anfordern kann. Bereits daraus ergibt sich nach Ansicht des Gerichts, dass auch die Dublin-III-VO wohl kein Grenzverfahren verbietet.

64 Allerdings kann dies nichts daran ändern, dass nach vorläufiger Prüfung die Dublin-III-VO jedenfalls verlangen dürfte, dass Überstellungen nach einem gestuften Verfahren vorgenommen werden sollen (Prüfung der Zuständigkeit, Aufnahme- bzw. Wiederaufnahmegesuch, Abwarten der Antwort des ersuchten Mitgliedstaats, Überstellungsentscheidung, Überstellung). Denn die Dublin-III-VO enthält für den Fall, dass ein solches Grenzverfahren durchgeführt wird, keine besonderen Regelungen, aufgrund derer von diesen Verfahren abgewichen werden könnte.

65 Im Gegensatz zur Regelung über das Flughafenverfahren (§ 18a AsylG) erscheint auch wenig klar, wie sich im Rahmen von § 18 AsylG im Falle einer fiktiven Nichteinreise nach § 13 Abs. 2 Satz 2 AufenthG die „Aufgabenverteilung“ zwischen Bundesamt und Grenzpolizei gestalten soll.

66 Im Ergebnis ist jedenfalls die aufschiebende Wirkung der Klage auch hinsichtlich des Bescheids der Bundespolizei anzuordnen, weil ernstliche Zweifel bestehen, ob nicht die Bundesrepublik Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist.

67 4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

68 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

